

**Vereinssatzung
des
1. American Football Club Wuppertal „Greyhounds“ e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

1. American Football Club Wuppertal „Greyhounds“ e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist in Wuppertal.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. und den angeschlossenen Verbänden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des American Football Sports und des Cheerleadings.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch,

1. die Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen im Rahmen des American Football und im Bereich des Cheerleadings durch den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Übungsleiterinnen,
2. die Durchführung von Sportwettkämpfen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran. Hierbei arbeitet der Verein mit dem Landessportbund zusammen,
3. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren und Breitensports,
4. Durchführung und Teilnahme von geeigneten Sportveranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,

**§ 3
Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern und die Satzung anzuerkennen.

Jedes Mitglied hat die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die geltenden Verbandsrichtlinien und sportrechtlichen Vorgaben bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
Bei Minderjährigen werden diese von den Sorgeberechtigten vertreten.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen allein.
Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur im Wege einer schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen, wobei die Kündigung mindestens 2 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein muss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Erhebliche Verstöße gegen die Vereinssatzung,
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- bei einem Verhalten des Mitgliedes, durch das die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden,
- bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr oder der Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bleiben vom Ausschluß unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Alle Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Bei minderjährigen Mitgliedern üben der/die Sorgeberechtigten deren Stimmrecht aus.

Jedes Mitglied hat im Verein und in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereines zu wahren.

Den Anordnungen des Vorstandes, der Beauftragen des Vorstandes, der Trainer und der Spielführer sind in sportlichen Angelegenheiten Folge zu leisten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Anweisung des Vorstandes hat das Mitglied die ihm überlassenen Gegenstände des Vereines herauszugeben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Wer dem Verein beitrifft hat eine Aufnahmegebühr, deren Höhe auch von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zwei Wochen nach Rechnungsstellung im Voraus zu leisten.

Im Falle der Bedürftigkeit kann der Vorstand den Beitrag eines Mitgliedes reduzieren oder ganz erlassen.

Auch bei Kündigung der Mitgliedschaft ist der gesamte Mitgliedsbeitrag für das Jahr in dem die Kündigung erfolgt zu leisten.

Bei Ausschluß eines Mitgliedes wird ein bereits geleisteter Beitrag nicht erstattet.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern wird dieses Recht durch deren Sorgeberechtigte ausgeübt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl eines neuen Kassenprüfers,
- Wahl der Abteilungsleiter
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand oder den übrigen Mitgliedern unterbreiteten Anträgen,

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen entweder per Brief, Fax, Email einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dieses beantragen.

In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zur Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn dieser Antrag in der Mitgliederversammlung von mindestens der Hälfte der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder zur Abstimmung zugelassen wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei mehreren Anträgen zu einer Frage gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Abstimmungen über Anträge erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dieses fordern.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet.

Nur im Fall der Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird dieser für die Dauer der Wahl durch den 2. Vorsitzenden oder einen zuvor gewählten Wahlleiter geführt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem 1. Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer beim Wahlvorgang selbst anwesend ist oder seine Zustimmung zuvor schriftlich beim vorherigen Vorstand hinterlegt hat.

Weiterhin ist Voraussetzung für eine Wahl in den Vorstand die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl.

Bis dahin werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes von den übrigen Vorstandsmitgliedern mit erledigt.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des Vereines vertreten diesen gemäß § 26 BGB. Jeder von diesen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters doppelt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung für die einzelnen Mitglieder treffen.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereines, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber Behörden und Sportverbänden.

Zu der Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- Bestimmung des Beirates,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen,
- Überwachung und Förderung des Sportbetriebs,
- Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen,
- Repräsentation des Vereins,
- Erstellung von Berichten für die Mitgliederversammlung,
- Zusammenarbeit mit dem Beirat und den Abteilungen.

§ 11 Beirat

Der Vorstand soll einen Beirat berufen.

Dieser soll den Vorstand bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben unterstützen.

Zum Beirat können berufen werden:

- die Übungsleiter,
- die Betreuer,
- die Abteilungsleiter,
- Personen, die durch besondere Fachkenntnisse für eine beratende Tätigkeit qualifiziert sind.

Die Mitglieder Beirates haben rein beratende Funktion.

Sie haben das Recht, bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 12 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereines können durch die Mitgliederversammlung für die unterschiedlichen Aktivitäten des Vereins gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Mitglied einer Abteilung kann nur der werden, der zugleich Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Begründung oder Auflösung einer Abteilung.

Bei der Auflösung einer Abteilung sind die Vertreter der betroffenen Abteilung vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung anzuhören.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters kommissarisch wahr.

Innerhalb eines Monats ist eine Sitzung des Vorstands einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch den Vorstand für die noch verbleibende Amtszeit seines Vorgängers zu bestimmen ist.

Die Abteilungsleiter haben den Vorstand zu jeder Zeit über ihre Aktivitäten und die Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

Der Abschluss von Verträgen durch die Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Ein Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Eine eventuelle Ordnung der jeweiligen Abteilungen bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sein.

Er hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.

Ist diese Quote nicht erreicht, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschließen kann.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal, die es ausschließlich für die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke verwenden darf.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Veränderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports erleiden, sofern den Verein kein Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit trifft. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung der Anlagen, der Einrichtungen und der Geräte des Vereins, sowie bei Vereinsveranstaltungen, Der Verein wird eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abschließen.